

Reglement des EHB-Rates über die Bildungsangebote und Abschlüsse sowie über das Disziplinarwesen am Eidgenössischen Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB-Studienreglement)

vom 22. September 2006

*Der Rat des Eidgenössischen Hochschulinstituts für Berufsbildung (EHB-Rat),
gestützt auf die Artikel 8 und 9 der Verordnung vom 14. September 2005¹ über das
Eidgenössische Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB-Verordnung),
erlässt folgendes Reglement:*

1. Abschnitt: Semesterdaten und Bildungsangebot

Art. 1 Semesterdaten

Der EHB-Rat legt die Semesterdaten des EHB jährlich in Abstimmung mit den schweizerischen Hochschulen fest.

Art. 2 Aus- und Weiterbildungen und Abschlüsse

¹ Das EHB bietet folgende Aus- und Weiterbildungen an:

- a. Diplomstudiengänge für hauptberufliche Lehrpersonen an Berufsfachschulen und an höheren Fachschulen (Art. 41 und 46 der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003², BBV);
- b. Zertifikatsstudiengänge für nebenberufliche Lehrpersonen an Berufsfachschulen und an höheren Fachschulen (Art. 41 und 47 BBV);
- c. Zertifikatsstudiengänge für haupt- und für nebenberufliche Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen, vergleichbaren dritten Lernorten sowie in Lehrwerkstätten und in anderen für die Bildung in beruflicher Praxis anerkannten Institutionen (Art. 45 BBV);
- d. berufspädagogische Zusatzausbildung für Lehrpersonen mit gymnasialer Lehrbefähigung mit Zertifikatsabschluss (Art. 46 Abs. 3 Bst. b BBV);
- e. berufspädagogische Bildung und Zusatzqualifikation für allgemein bildenden Unterricht mit Diplom (Art. 46 Abs. 3 Bst. a BBV);
- f. Masterstudiengänge in Berufsbildung (Art. 7 EHB-Verordnung);

SR 412.106.12

¹ SR 412.106.1

² SR 412.101

- g. Kurse für Expertinnen und Experten in Qualifikationsverfahren mit Testat (Art. 50 BBV);
- h. Weiterbildungslehrgänge mit Weiterbildungszertifikat (Certificate of Advanced Studies), Weiterbildungsdiplom (Diploma of Advanced Studies) oder mit Weiterbildungsmasterdiplom (Master of Advanced Studies);
- i. Weiterbildungskurse mit Testat.

² Masterdiplome und Diplome werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten des EHB-Rats sowie von der Direktorin oder dem Direktor des EHB unterzeichnet. Die Unterzeichnung der Zertifikate und der Testate regelt die Direktorin oder der Direktor des EHB.

Art. 3 Titel

¹ Wer das Qualifikationsverfahren eines Studienganges erfolgreich abschliesst, ist berechtigt, folgenden Titel zu tragen:

- a. Studiengang für hauptberufliche Lehrpersonen an Berufsfachschulen und höheren Fachschulen oder berufspädagogische Bildung und Zusatzqualifikation für allgemein bildenden Unterricht: Titel nach Artikel 6 der EHB-Verordnung;
- b. Masterstudiengang in Berufsbildung: Titel nach Artikel 7 Absatz 2 der EHB-Verordnung.

² Für Master- und Diplomabschlüsse wird ein «Diploma Supplement» ausgestellt.

Art. 4 Dauer der Studiengänge und der Weiterbildungslehrgänge sowie Anzahl Kreditpunkte

¹ Die Dauer der Diplom- und der Zertifikatsstudiengänge nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a–e richtet sich nach den entsprechenden Vorschriften der BBV³. Die Dauer der Masterstudiengänge nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f richtet sich nach Artikel 7 Absatz 2 der EHB-Verordnung.

² Die Weiterbildungslehrgänge nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe h umfassen folgende Anzahl Kreditpunkte nach den Bologna-Richtlinien vom 4. Dezember 2003⁴:

- a. Weiterbildungslehrgänge mit Weiterbildungszertifikat: 10 ECTS-Punkte;
- b. Weiterbildungslehrgänge mit Weiterbildungsdiplom: 30 ECTS-Punkte;
- c. Weiterbildungslehrgänge mit Weiterbildungsmasterdiplom: 60 ECTS-Punkte.

³ SR 412.101

⁴ SR 414.205.1

Art. 5 Zulassungsbedingungen

¹ Als Zulassungsbedingungen für die Studiengänge nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a–e gelten die in den entsprechenden Bestimmungen der BBV⁵ aufgeführten Qualifikationsanforderungen. Für den Masterstudiengang nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f gelten die Qualifikationsanforderungen nach Artikel 7 der EHB-Verordnung.

² Für die Zulassung zum Studiengang nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a ist zudem ein Maturitätsabschluss (Berufsmaturität oder gymnasiale Maturität) oder ein Nachweis einer gleichwertigen Qualifikation, allenfalls ergänzt durch eine Nachqualifikation, erforderlich.

³ Der EHB-Rat konkretisiert die Zulassungsbedingungen in Richtlinien.

Art. 6 Qualitätssicherung

Die Direktorin oder der Direktor des EHB sorgt für eine systematische und periodische Evaluation der durchgeführten Module aller Bildungsangebote anhand einer standardisierten Methode. Die Ergebnisse fliessen in die Weiterentwicklung der Angebote ein.

2. Abschnitt:**Aufbau der Bildungsangebote, Durchführung und Anrechnung von Studienleistungen****Art. 7** Studienpläne

¹ Jeder Studiengang und jeder Weiterbildungslehrgang wird in einem Studienplan geregelt. Der Studienplan regelt folgende Punkte:

- a. zugehörige Module;
- b. qualitätssichernde Massnahmen;
- c. Qualifikationsverfahren;
- d. Ausbildungsnachweise und Titel.

² Der EHB-Rat erlässt die Studienpläne.

Art. 8 Module

¹ Jeder Studiengang und jeder Weiterbildungslehrgang besteht aus mehreren Modulen. Ein Modul entspricht minimal 3 und maximal 10 ECTS-Punkten. Ein ECTS-Punkt entspricht einer studentischen Arbeitsleistung von 30 Lernstunden.

² Die Module werden anhand folgender Punkte beschrieben:

- a. Modulname;
- b. Modulniveau;

⁵ SR 412.101

- c. Modultyp;
 - d. zugehörige Kurse;
 - e. ECTS-Punkte mit Anteilen der Stunden für Präsenzstudium, begleitetes Selbststudium, Selbststudium und Qualifikationsverfahren;
 - f. Lernziele und Kompetenzen;
 - g. Qualifikationsverfahren;
 - h. erforderliche Vorkenntnisse oder Module;
 - i. Anschlussmodule.
- ³ Die Direktorin oder der Direktor des EHB genehmigt die Module.

Art. 9 Kurse

¹ Jedes Modul besteht aus Kursen. Ein Kurs wird in einem Kursprogramm anhand folgender Punkte beschrieben:

- a. Kursname;
- b. ECTS-Punkte mit Anteilen der Stunden für Präsenzstudium, begleitetes Selbststudium, Selbststudium und Qualifikationsverfahren;
- c. Lernziele und Kompetenzen;
- d. Inhalte;
- e. erforderliche Vorkenntnisse, Kurse oder Module.

² Die Kursprogramme werden von der Direktorin oder dem Direktor des EHB genehmigt.

Art. 10 Präsenz

Die Dozierenden führen eine Präsenzkontrolle. Der Präsenzunterricht ist vollständig zu besuchen. Gründe für zwingende Absenzen sind zu belegen und der Studienleitung mitzuteilen.

Art. 11 Anrechnung geregelter Studienleistungen

Die Direktorin oder der Direktor des EHB kann Studienleistungen, die am EHB oder an vergleichbaren Institutionen erbracht wurden, an die Studiengänge und Weiterbildungslehrgänge anrechnen, sofern ein äquivalenter Umfang von Lernstunden sowie ein Nachweis der verlangten Kompetenzen vorliegen.

Art. 12 Anrechnung von Qualifikationen ausserhalb geregelter Bildungsgänge

¹ Die Direktorin oder der Direktor des EHB kann ausserhalb geregelter Bildungsgänge erworbene Qualifikationen anrechnen.

² Der EHB-Rat erlässt ein Verfahren zur Prüfung der Kompetenzen und kann Ausbildungsaufgaben verfügen.

³ Zum Verfahren kann zugelassen werden, wer eine dem Studienabschluss entsprechende Praxis von mindestens fünf Jahren nachweist.

3. Abschnitt: Qualifikationsverfahren

Art. 13 Grundsätze

¹ Das Qualifikationsverfahren für Studiengänge und Weiterbildungslehrgänge besteht aus den einzelnen Modulprüfungen.

² Zur Modulprüfung wird zugelassen, wer die Lehrveranstaltungen nach diesem Reglement besucht hat.

³ Wer eine dem Studienabschluss entsprechende Praxis von mindestens fünf Jahren vorweist, kann ohne Besuch der Lehrveranstaltungen zum Qualifikationsverfahren zugelassen werden.

⁴ Für Studiengänge mit Master- oder Diplomabschluss ist eine Abschlussarbeit erforderlich. Auch Weiterbildungslehrgänge können Abschlussarbeiten vorsehen.

⁵ Die ECTS-Punkte können bis höchstens sechs Jahre nach dem Ende desjenigen Semesters, in welchem sie erworben wurden, für den Abschluss verwendet werden. Die Direktorin oder der Direktor des EHB kann eine Verlängerung aus triftigen Gründen genehmigen.

⁶ Für den Erwerb des Titels eines Studienganges müssen die Zulassungsbedingungen vollständig erfüllt, die Einschreibe- und Studiengebühren bezahlt sowie die Modulprüfungen des entsprechenden Studienganges und die Abschlussarbeit erfolgreich bestanden sein. Dies gilt sinngemäss auch für den Erwerb des Titels eines Weiterbildungslehrganges.

⁷ Die Prüfungsakten werden so lange aufbewahrt, bis alle Entscheide derselben Prüfungssession rechtskräftig sind, mindestens aber drei Jahre. Notenblätter und Entscheide der Prüfungskommission werden zehn Jahre lang aufbewahrt.

⁸ Das EHB kann Abschlussarbeiten veröffentlichen oder anderswie zugänglich machen und auf unbestimmte Zeit archivieren. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Urheberrecht und den Datenschutz.

Art. 14 Modulprüfungen

¹ Modulprüfungen können schriftliche oder mündliche Leistungsabfragen sowie Probelektionen beinhalten.

² Die Leistungsbewertung richtet sich nach Kriterien und Indikatoren, welche den Studierenden vor der Prüfung bekanntgegeben werden.

³ Die Modulprüfung muss binnen eines Semesters nach Abschluss des Moduls abgelegt werden.

⁴ Sie kann zweimal wiederholt werden.

⁵ Mündliche Prüfungen werden von zwei Examinatorinnen oder Examinatoren durchgeführt. Diese halten Gegenstand sowie Verlauf der Prüfung mit Fragen, Antworten und Ergebnissen in einem Prüfungsprotokoll fest.

⁶ Schriftliche Prüfungen werden von einer Examinatorin oder einem Examinator durchgeführt. Diese oder dieser zieht im Zweifelsfall einen zweiten Experten oder eine zweite Expertin bei. Die Bewertung der Arbeit wird schriftlich festgehalten.

Art. 15 Abschlussarbeiten

Die Abschlussarbeit bezieht sich auf die in den Ausbildungsmodulen erworbenen Kompetenzen. Sie enthält praktische und theoretische Elemente. Die Abschlussarbeit wird mit einem Gutachten bewertet.

Art. 16 Bewertung

¹ Jede Modulprüfung sowie die Abschlussarbeit werden mit einer Note bewertet nach folgender Skala:

- A = hervorragend
- B = sehr gut
- C = gut
- D = befriedigend
- E = ausreichend
- F = nicht bestanden

² Das Qualifikationsverfahren ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen sowie die allfällige Abschlussarbeit mindestens mit der Note E bewertet sind.

³ Die Resultate werden den Studierenden spätestens einen Monat nach der Prüfung mitgeteilt.

Art. 17 Einsprache

Nach Mitteilung der Zulassungsverweigerung sowie der Nichterteilung des Diploms oder des Zertifikats kann innerhalb von 30 Tagen beim EHB Einsprache erhoben werden.

4. Abschnitt: Disziplinarordnung

Art. 18

Studierende können disziplinarisch belangt werden, wenn sie:

- a. die Organe oder die Mitglieder der Institution bei der Ausübung ihrer Arbeit oder andere Studierende beim Studium behindern;
- b. Ausbildungsveranstaltungen stören;
- c. die Präsenzordnung verletzen;
- d. bei Studienarbeiten oder Prüfungen unredlich handeln.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 19 Übergangsbestimmungen

¹ Absolventinnen und Absolventen, welche die bisherigen «Didaktischen Kurse» mit Zertifikatsabschluss abgeschlossen haben, sind bis Ende 2009 unter Anrechnung der ersten zwei Module zum Eintritt in die Studiengänge für hauptberufliche Berufsbildungsverantwortliche berechtigt.

² Für hauptberufliche Lehrpersonen an Berufsfachschulen und höheren Fachschulen ist bis und mit Beginn des Studienjahres 2011/2012 der Zugang zum Studiengang nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a auch ohne Maturitätsabschluss oder den Nachweis einer gleichwertigen Kompetenz möglich.

Art. 20 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.

22. September 2006

Im Namen des EHB-Rates

Der Präsident: Stefan C. Wolter

Der Sekretär des Rates: Josef Kuhn

